

fer, und das Ausbauen der Gehöfte aus dem nähern Bereich der übrigen die einzigen sichern Mittel darbieten, ohne aber deshalb zu glauben, daß man auch hierunter berechtigt sein dürfte, Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen; anzuführen sei es hierunter noch erlaubt, daß ohnerachtet der Brandgiebel und Ziegelbedachung bei ungünstigem Winde oder schlechten Löschanstalten, die Verbreitung des Feuers, wie es die Erfahrung zu beweisen vermag, selbst in den Städten nicht verhindert werden konnte. — Es ist nun aber eine anerkannte Sache, daß landwirthschaftliche Gebäude Mittel und nicht Zweck sind, daher ein jedes solches Gebäude, welches durch gesetzliche Bauvorschriften so vertheuert wird, daß der Preis zu dem Zweck, zu welchem es Mittel ist, nicht mehr im Verhältniß steht, entweder unaufgeführt bleiben müsse, oder dem Zwecke nicht mehr entsprechen könne. Eine bedeutende Ursache der Verschuldung und Verarmung des größeren Grundbesitzes wird man in der Ausführung kostspieliger Gebäude zu ökonomischen Zwecken finden, indem häufig mehr als die Hälfte des Grundwerthes in die Gebäude versteckt ist; durch dieses Gesetz aber führt man den kleineren, etwa noch nicht verschuldeten Grundbesitz eben dahin, den verarmten und verschuldeten aber ruiniert man gänzlich, oder macht ihn incontribuabel. — Das Verhältniß der Kosten für den Landmann bei Auflegung von Ziegelbedachung und Ausführung massiver Brandgiebel gegen die Bedachung mit Stroh, ist zu ungleich, als daß namentlich der ärmere Theil im Stande sein sollte, die Kosten jener Bedachung aufzubringen. Abgesehen von der größern Stärke des Grundes, des Fachwerks, der Sparren und Ziegel, so ist allein die baare Auslage für die Auflegung eines Ziegeldaches für den kleineren Grundbesitz unerschwinglich; derselbe bedarf geschnittener und größerer Anzahl von Latten, welche in der Regel weit herzuholen, eiserner Nägel, der Ziegeln selbst, des Kalkes, und zuletzt des Dachdeckers; ganz anders verhält sich diese Operation bei der Strohbedachung: denn der Landmann verrichtet alle diese Arbeiten selbst, wofür er in der Regel wenig oder gar kein baares Geld ausgiebt; er selbst reißt die Latten, die keiner Appretur bedürfen, er selbst nagelt mit Holznägeln selbige auf, er selbst fertigt die Schoben, er selbst legt sie auf. Man kann dagegen nicht einwenden, daß das Stroh ebenfalls und alles andre Material Kosten verursache, denn wenn es schon richtig ist, daß die Bedachung mit Ziegeln bei Einkaufung jedes Materials zu der Strohbedachung, erstere in einem weniger ungünstigen Verhältniß zu letzterer stehe, so ist dennoch nicht zu vergessen, daß nicht allein alle bei Auflegung der Ziegeln verursachten Kosten an Arbeitslöhnen wegfallen, und von den Bauenden selbst verrichtet werden können, sondern daß ihm auch das Material der Bedachung zuwächst, und er einen Ersatz seines Verlustes an Stroh durch den Abgang der Schoben, bei Reparaturen und sonstiger Umdeckung, zu einem großen Theile erhält, wohingegen der Abgang des Ziegeldaches von so geringer Brauchbarkeit ist, daß er gegen die Kosten des Ersatzes gar nicht in Ansatz gebracht werden kann; der Kosten nicht zu gedenken, welche ihm bei jeder Reparatur, die er beim Ziegeldach nicht selbst verrichten kann, zuwachsen. Die baaren Geldausgaben sind es aber, welche der Landmann, am wenigsten in jehiger Zeit, wo der Preis des Getreides fast unter den Produktionskosten steht, aufzubringen nicht vermag. Auch verliert der Ärmere offenbar ein Unterstützungsmittel, welches ihm der größere Theil seiner Nachbarn, selbst der Ärmern, zu gewähren vermag, wohingegen die Ziegeleien sowohl wegen der zu ihrer Fabrikation erforderlichen besonderen Kosten und wegen ihrer geringeren Anzahl, eine dergleichen Unterstützung nicht zu gewähren vermögen; abgesehen davon, daß in vielen Gegenden eine durchaus den Ansprüchen an gute Ziegeln genügende Masse nicht vorhanden. — Wendet man sich aber zu den Eigenthümlichkeiten des Ziegeldaches in Hinsicht auf den Zweck, zu welchem ein landwirthschaftliches Gebäude das Mittel ist, nämlich

zu dem Schutze, welchen es den Vorräthen und dem Gebäude selbst gewährt, so kann die Deputation nur der Meinung des frühern ritterschaftlichen weiteren Ausschusses, und den Ansichten der Beschwerdeführer beipflichten: daß es nämlich die schlechteste Bedachung für die Vorräthe der Landwirthschaft sei. Es ist bekanntlich eine Eigenschaft des Ziegels, die Masse an sich zu ziehen und in sich aufzunehmen, wodurch alle an das Ziegeldach gebrachten Vorräthe der Verderbniß ausgesetzt werden; außerdem ist es der Einwirkung des Brodens aus den Ställen weit mehr ausgesetzt als das Strohdach, wie jeder sich, namentlich im Winter und bei Wechsel der Witterung, zu überzeugen vermag; nicht weniger ist es gewiß, daß kein Ziegeldach so fest ist, daß nicht der Schnee bei starkem Wehen durch die Fugen hindurch getrieben werde. Ein bedeutender Nachtheil der Ziegelbedachung zeigt sich bei eintretendem starken Schlofenschlag, wo die Ziegeldächer häufig so ruiniert werden, daß die Umdeckung des ganzen Daches nothwendig wird; und endlich ist es nicht unerwähnt zu lassen, daß bei Feuersbrünsten ein Ziegeldach inmitten von Strohdächern um deswillen häufig sehr gefährlich, besonders im Sommer werden kann, wo die Ziegeln häufig so erhitzt werden, daß das ganze Sparrwerk fast glühend heiß wird, wenigstens einen Schutz nicht gewähren könne, weil der Ziegel, erhitzt durch die Sonne oder Feuersgluth, durch die schnelle Abkühlung mit Wasser leicht springt, und das Sparrwerk dem Feuer zugänglich wird. — Anlangend endlich die Bedachung mit Lehm- schindeln, so ist diese zwar weniger kostbar, als die mit Ziegeln, sicher aber zu wenig erprobt und bekannt, um selbige anzubefehlen; es ist auch in ökonomischer Hinsicht dagegen zu erwähnen, daß eine größere Schwierigkeit bei der Reparatur eintritt, als bei dem Strohdach, vermöge des größeren Umfanges und der Art ihrer Verbindung; nicht weniger, daß diese Dächer der unverfügbare Aufenthalt von Mäusen und Ratten werden, die selbige durchwühlen, und dann um so leichter und schneller dem Winde und Regen, selbst dem Feuer zugänglich gemacht werden, da diese Dächer eine bedeutend geringere Strohmasse enthalten, welche durch Lehm ersetzt wird, es daher zu bezweifeln steht, daß diese Bedachung, sowohl in Hinsicht der Sicherheit vor Feuer als vor den Einwirkungen der Witterung, so unbedingt zu empfehlen sei; denn die Proben, welche man in Ansehung dieser Dächer gemacht hat, können um deswillen nichts beweisen, weil sie erstlich nicht in Hinsicht der Vorräthe geschehen, zweitens aber nur bei neuen zu diesen Proben bedeckten Gebäuden veranstaltet wurden, man aber die Praxis hierunter vorwalten lassen muß, nämlich den Zustand der Dächer nach längerer Zeit, und die Art der Reparatur, welche auf dem Lande in der Regel vorwaltet. — Hiernächst liegt es der Deputation ob, noch zu erwähnen, daß die Anbefehlung der Anlegung der Backöfen im Freien, und außerhalb der Wohnung, ihr nicht allein unzuweckmäßig erscheint, da es gegen das Interesse des Landwirthes verstößt, sein Brod außerhalb des Hauses backen zu müssen, wovon sich jeder überzeugt halten muß, der die Einrichtungen, namentlich der kleineren Leute, näher beobachtet hat, sondern auch unbillig, da ein besonders angelegter Backofen einen sehr bedeutenden Kosten- und Mehraufwand verursacht, als der im Hause eingebaute, besonders wenn selbiger, wie es am häufigsten geschieht, unter dem Stubenofen angebracht wird. — Es dürfte aber auch sehr bezweifelt werden, daß die Feuer besonders durch die Backöfen entstanden seien, sondern wohl anzunehmen, daß, wo Unvorsichtigkeit das Feuer verursacht hat, solches größtentheils durch Licht auf den Böden, oder besonders durch den Gebrauch der Holzspähne ausgekommen sei. — Will man nun aber auch die gute Absicht bei Erlassung dieser Verordnung nicht verkennen, so hat dennoch selbige nicht allein das Gutachten der frühern Stände, sondern auch, wie es der Deputation erscheint, die Grenzen überschritten, welche nach der Verfassungsurkunde §. 86. 87. 88. dem